



---

Vierundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt a)  
Förderung und Schutz der Menschenrechte: Umsetzung



F7 (a)-3 (ku)26.41k9720 394..84 re W5 (t)14726.41kn.6 (n)33720 341k9720 394..84 re W5 (t)14726.41kn.6 (n)3



von Menschen mit Behinderungen zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, einschränken,

betonend dass Barrierefreiheit eine Voraussetzung dafür ist, dass Menschen mit Behinderungen ein unabh

Stimme geben und ihnen die volle Kontrolle über ihr eigenes Leben ermöglichen, und in der Erkenntnis, dass die Staaten in der gesamten Gesellschaft schließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde fördern müssen, so auch durch Barrierefreiheit,

in der Erkenntnis, dass die Staaten Strategien, die die Rechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen, auf den diskriminierungsfreien Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte achten, fördern und erfüllen, beschleunigt entwickeln, umsetzen und durchgängig anwenden müssen, indem sie Rechtsvorschriften, Leitlinien und Programme annehmen, die alle Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind, und bekräftigend, dass die Verwirklichung der Menschenrechte dieser Menschen eine volle, wirksame, sinnvolle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Aspekten des öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und des Familienlebens sowie ihre Einbeziehung in alle diese Aspekte erfordert,

sowie in der Erkenntnis, dass Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich unterstützender Technologien und Hilfsmittel, gezeigt haben, dass sie die Ausübung der Menschenrechte stärken können, dass sie Bedingungen schaffen können, die Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Menschenrechte ermöglichen, und dass sie zur sozialen Inklusion und zur Selbstbestimmung dieser Menschen beitragen und ihnen eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung in der Gemeinschaft und die volle, wirksame und sinnvolle Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsplatz ermöglichen können,

unter Hervorhebung des Rechts auf Privatheit und der Achtung von Datenschutzvorschriften und -normen in allen Anwendungen von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,

unter Begrüßung

iloe glerm15.5 (ns)866gldie7.7 (c)-7.7 (l)16er Metiuh be8.4 (r)23.5.(be)15.4 ( a)15.5.7gbe

A/RES/74/144

8. legt den Staaten eindringlich nahe mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch entsprechende Schritte zu beseitigen, indem sie diskriminierende Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken außer Kraft setzen, alle wirksamen Maßnahmen treffen, um alle sonstigen Barrieren zu entfernen, die sich Frauen und Mädchen mit Behinderungen beim Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Transportmitteln, Gesundheit und Bildung, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, entgegenstellen, und den vollen und gleichberechtigten Genuss aller in dem Übereinkommen verankerten Rechte zu gewährleisten;

9. fordert alle Staaten auf, sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, in dem Bewusstsein, dass jede Diskriminierung eines Kindes aufgrund einer Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes ist, die jedem Kind innewohnen, die Inklusion zu fördern und Hindernisse, denen sich Kinder mit Behinderungen gegenübersehen, zu beseitigen, einschließlich diskriminierender, einstellungsumweltbedingter Barrieren für ihre soziale und gemeinschaftliche Teilhabe und Inklusion, und geschlechtersensible und altersgerechte Maßnahmen und Kapazitäten zu schaffen, um die Rechte des Kindes zu gewährleisten und auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, namentlich Kindern in prekären Situationen, darunter Kindermigrantinnen und -migranten, Kinder ohne elterliche Fürsorge, Straßenkinder, Opfer von Kinderhandel und vom Klimawandel betroffene Kinder, einzugehen, und Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern und darauf zu reagieren;

10. empfiehlt dass die Mitgliedstaaten in nationalen Entwicklungsplänen und Politiken die Bedürfnisse und Erfordernisse von älteren Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, so auch indem sie nach Geschlecht, Alter und einer Behinderung aufgeschlüsselte Daten erheben, und dass sie die Gemeinwesen anhalten, gezielte Dienste für ältere Menschen mit Behinderungen zu entwickeln-

A/RES/74/



die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und die damit verbundenen Zielvorgaben erreicht und die Leitlinien für die Programmierung im Kontext der Ziele eingehalten wurden;

25. legt den Staaten die 17

30. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger auf, an der Umsetzung der vom Lenkungsausschuss für Barrierefreiheit im Juni 2019 gebilligten Empfehlungen mitzuwirken;

31. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen, der schwerpunktmäßig auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen an Entscheidungsprozessen abstellt, und darin die diesbezüglichen bewährten Verfahren und Herausforderungen bei der Durchführung des Übereinkommens aufzunehmen, Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Sondergesandte des Generalsekretärs für Behinderungsfragen und Barrierefreiheit, den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zu konsultieren, die Auffassungen der maßgeblichen Interessenträger berücksichtigen und die vorhandenen Ma-